Nummer 41 | Saarbrücken, den 14. Oktober 1922 | Jahrgang 3

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag, für die Mitglieder gratis. — Preis: für Zahlstellenabonnenten 0.30 Fr. monatlich ohne Botenlohn, für Postabonnenten 54.00 Mk. vierteljährlich

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen", Saarbrücken 3, St. Johannerstraße 49.
Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1530.

Von unseren Ideen

Aus einem Vortrage von Kollege Adam Stegerwald.

Der christlich-nationalen Arbeiterbewegung obliegt die Pflicht, gegen sich selbst und das ganze Volk, den Kampf gegen die Ideenwelt des Sozialismus zu führen, nicht gegen die Menschen, sondern gegen die verderbliche Lehre. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung nennt sich christlich, d. h. die christliche Soziallehre bildet ihr Fundament. Sich christlich nennen bedeutet, daß das ganze Kultur-, politische- und wirtschaftliche Leben von den christlichen Sittennormen bestimmt werden soll. Der Kapitalismus hat in seinen verschiedenen Auswirkungen den christlichen Sittennormen entgegengewirkt. Er hat in den Mittelpunkt des ganzen Volkslebens die Wirtschaft gestellt; um der Wirtschaft willen waren die Menschen da. Der einzelne hatte sich dem rücksichtslosen Gewinnstreben zu opfern. Die christliche Soziallehre dagegen verlangt wirtschaftsethisches Denken.

Die Wirtschaft ist nicht Mittelpunkt des Volkslebens, sie ist vielmehr Hilfsmittel zur Fortentwicklung und Veredelung der Menschheit. Bei dem Kampf den die christlich-nationale Arbeiterbewegung geführt hat und führt, ist Ausgangspunkt der christliche Gemeinschaftsgedanke. Er verlangt, daß der einzelne bereit ist, der ganzen Volksgemeinschaft zu dienen. Die christliche Soziallehre gibt dem einzelnen das verantwortliche Bewußtsein, daß er nur leben kann, wenn die ganze Volksgemeinschaft lebensfähig ist. Auf dem christlichen Fundament unserer Bewegung ruhen die drei Pfeiler, die ihr Wesen ausmachen: deutsch, demokratisch, sozial. Aus dem christlichen Fundament erwächst ohne weiteres die Forderung des nationalen Geistes. National sein heißt nichts anderes, als für ein ganzes Volk verlangen, was wir für den einzelnen fordern: Entfaltung der nationalen Eigenarten, einer bodenständigen Kultur und echten deutschen Volkstums. Jedem Volke muß die Möglichkeit gegeben werden, seine Kultur zu entfalten. Wie der Schöpfer in jeden Menschen besondere Gaben und Begabungen hineingelegt hat, so hat er auch jedem Volke eigene Veranlagungen gegeben. Von den 1700 Millionen Menschen, die auf der Welt leben, ist keiner dem anderen gleich. Von den 36 Völkern, die sich heute in Staaten zusammengefunden haben, gleicht keins dem anderen. Wir wollen kein internationales Weltbürgertum, keinen Internationalismus, der das Eigenleben der einzelnen Völker und ihre erdverwachsene Kultur zu einem Einheitsbrei zusammenrührt. Die Welt wäre ohne die Eigenart des deutschen Volkes, wie Fleiß, Treue, Tiefgründigkeit, Religiösität, Idealismus, um vieles ärmer. Als christlich-nationale Arbeiterbewegung steht uns, weil wir erst Christen, dann Deutsche, dann Arbeiter sind, der deutsche Bauer, der deutsche Handwerker, der deutsche Industrielle in vieler Hinsicht näher, als der amerikanische, der englische, der französische Arbeiter. Wir bilden mit ihnen zusammen eine Bluts- und Schicksalsgemeinschaft. Wir sind hinsichtlich der materiellen und kulturellen Aufstiegsmöglichkeiten des deutschen Volkes auf Gedeih und Verderb mit den übrigen Volksgenossen verbunden. Wir wollen gemeinschaftlich mit den christlich denkenden Bauern, Handwerkern und Industriellen den christlichen Staat, die christliche Schule, den Schutz der Kirche, die christliche Familie, die Festigung der Ehe. Unser nationales Bewußtsein steht in bewußtem Gegensatz zu der sozialistischen Schwärmerei, steht aber auch in Gegensatz zu jenem Nationalismus, der nicht über die Grenzen seines eigenen Volkstums, der nicht die große Völkersolidarität sieht, die eine Grundforderung christlicher Auffassung ist.

Der demokratische Charakter unserer Bewegung ist getragen von dem Geiste der Verantwortung eines jeden an der Gemeinschaft. Wir wollen den Gedanken der Selbstverwaltung gepflegt wissen auf staatlichem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Die Demokratie, die wir vertreten, ist nichts Formales, ist nicht die willkürliche Herrschaft einer zufälligen Parlamentsmehrheit, sondern die Beteiligung der breiten Volksschichten an Staat und Wirtschaft. Wir wollen eine organisch gewachsene Demokratie, organisch gewachsen von unten auf in allen Zweigen des öffentlichen Lebens.

Den dritten Grundpfeiler unserer Bewegung bildet der soziale Geist und seine Auswirkungen. Die christliche nationale Arbeiterbewegung sieht die Gesellschaft als einen Organismus an, und wie ein Organismus nur leben kann, wenn seine Glieder gesund sind, wenn von diesen Gliedern ein jedes seine Aufgabe voll und ganz erfüllt, so kann auch die menschliche Gesellschaft nur leben, wenn alle ihre Glieder gesund sind und diese Glieder in echtem Gemeinschaftsgeist miteinander für den ganzen Organismus arbeiten. Aus diesem Begriff des Organismus heraus und von der Aufgabe, die jedem Glied in dem ganzen Organismus zufällt, leitet die christlich-nationale Arbeiterbewegung den Berufsgedanken ab und die Notwendigkeit seiner Belebung. Der Berufsgedanke führt ohne weiteres zur Belebung von Berufsgemeinschaften; Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, in den einzelnen Industrien müssen zu Berufsgemeinschaften zusammengeführt werden. Tarifverträge, Arbeitsgemeinschaften, Selbstwirtschaftskörper führen dahin. Dadurch wird der zersetzende Klassenkampfgedanke zurückgedrängt und der zusammenführende Berufsgedanke gepflegt.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung weiß sich im Besitze einer Ideenwelt, die, wenn sie in jedem einzelnen lebendig wird, mit absoluter Sicherheit zur Gesundung unseres Volks- und Staatslebens führt. Sie weiß dies mit derselben Sicherheit, wie sie sich des schädlichen Einflusses des Sozialismus auf unser Volk bewußt ist. Der Sozialismus kann den Arbeitern nur verstärkten Einfluß im öffentlichen Leben und eine gerechtere Verteilung der materiellen Güter bieten. Das wollen auch wir! Dem inneren Menschen, dem Seelenleben, dem menschlichen Gemüt kann der Sozialismus nichts Befriedigendes bieten. Das Christentum und die christliche Soziallehre greifen tiefer und sind umfassender als der Sozialismus. Diejenigen Arbeiter, die christlich denken und sozialistisch organisiert sind oder sozialistisch wählen, sind entweder Dummköpfe oder Feiglinge. Nicht die christliche Lehre ist es, die die Arbeiter in den letzten Jahrzehnten hat verkümmern lassen, sondern die Tatsache, daß diese Lehre von dem kapitalistischen Zeitalter beiseite geschoben worden ist. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung muß sich als Vollzieher betätigen für die Durchsetzung eines wahren christlichen, nationalen, demokratischen und sozialen Geistes im deutschen Volke.

Gottfried Hendrian

Er war ein guter lieber Mann,
Der treue Gottfried Hendrian,
Der immer unverdrossen warb,
Mit keinem jemals es verdarb,
Geschweige einem je gegrollt!
Dem Wirtshausleben nimmer hold,
Fand nur am Hause er Geschmack,
Macht mit den Kindern „Huckepack",
Hat aus die Kleider sich geklopft,
Die Strümpfe selber sich gestopft,
Ging mit dem Korb zum Winkel gar,
Wenn Mutter auf Visite war.
Und mehr als manche Frau voll Neid,
Sah solchen Mann voll Häuslichkeit.

Er war ein guter lieber Mann,
Der treue Gottfried Hendrian.
Doch wenn es hieß: „Mal wacker vor!
Hau dem und der mal übers Ohr!
Bring dort den Schlingel mal zur Ruh!
Stopf jenem mal den Schnabel zu!
Zeig Opfersinn und Mannesmut!
Stemm' dich entgegen frisch der Flut!
Mit jedem Wolfe heule nicht!
Trag offen stets dein Glaubenslicht!
Bekenne Farbe stolz und dreist!"
Dann zuckte er die Schultern meist.
Drum ob er manchen Freund gewann,
Mein Freund war nicht der Hendrian.

L. Kessing.

Ein Schritt vorwärts auf dem Wege der Gleichberechtigung

An anderer Stelle bringen wir die Bestimmungen der Tarifausschüsse für den Saarbergbau zur Kenntnis unserer Mitglieder. Mit der Einführung dieser Tarifausschüsse sind wir ein gutes Stück vorwärts gekommen auf dem Wege der Gleichberechtigung. In dieser Beziehung stehen wir noch weit hinter unseren deutschen Arbeitskameraden zurück. Diese üben heute einen großen Einfluß im vorläufigen Reichswirtschaftsrat, der als das wirtschaftliche Parlament Deutschlands bezeichnet werden kann, und im Reichstage aus. Dadurch ist es möglich, daß die arbeitsrechtliche und soziale Gesetzgebung, die die Gleichberechtigung der Arbeiter sichert, gut ausgebaut und logisch vorwärtsgetrieben wird. Im Saargebiet ermangelt die Arbeiterschaft solcher Stellen. Der Landesrat ist eine begutachtende Körperschaft, die nur zu dem Stellung nehmen darf, was die Regierungskommission dem Landesrat vorzulegen beliebt. Bei den Erfahrungen, die wir bisher machten, ist schwer daran zu glauben, daß die Regierungskommission die arbeitsrechtliche und soziale Gesetzgebung fördern wird.

Sodann bestehen in Deutschland seit Ende 1918 Arbeitsgemeinschaften zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach den Satzungen dieser Arbeitsgemeinschaften sind beide Teile gleichberechtigt und die Arbeitnehmerorganisationen als die berufenen Vertreter der Arbeiter anerkannt. Vom Boden dieser Arbeitsgemeinschaften entwickelte sich das autonome, d. h. das selbstgeschaffene Arbeitsrecht, das dann später meistens staatliche Sanktionierung fand. Im Saargebiet fehlen auch die Arbeitsgemeinschaften nach deutschem Muster. Dadurch ist auch die Entwickelung des autonomen Arbeitsrechtes gehemmt. Aus diesen Gründen war der Gewerkverein immer bestrebt, durch einen Tarifvertrag im Saarbergbau die Gleichberechtigung der Arbeiter zur Anerkennung zu bringen. Das war nach Lage der hiesigen Verhältnisse die einzige Möglichkeit, die Gleichberechtigung zum Ausdruck zu bringen und derselben praktische Wirksamkeit zu geben. Eine satzungsmäßig fundierte Arbeitsgemeinschaft, die die Gleichberechtigung sichert und die Gewerkschaften als die berufene Interessenvertretung anerkennt, existiert nicht. Der Tarifvertrag mußte also die Instanz abgeben, wo die Gleichberechtigung und die Anerkennung der Bergarbeitergewerkschaften als berufene Interessenvertretung zum Ausdruck gebracht wurde. Seit 8. Oktober 1921 besteht ein Tarifvertrag im Saarbergbau. In Paragraph 1 desselben ist niedergelegt: „Die vertragschließenden Organisationen werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. Die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen haben einen Rechtsanspruch auf die Erfüllung dieses Vertrages." Durch selbstgeschaffenes Recht hatten die Gewerkschaften hier einen Teil der Gleichberechtigung erlangt und wurden als die berufene Vertretung der Arbeiter anerkannt. Von diesem Boden aus mußte die Gleichberechtigung weiter ausgedehnt werden. Schlichtungsinstanzen, Schiedsgerichte usw. nach deutschem Muster, die Möglichkeit zur Verbindlicherklärung von Tarifen und Schiedssprüchen, besteht im Saargebiet nicht. Die staatliche arbeitsrechtliche und soziale Gesetzesbildung ist im wesentlichen da stehen geblieben, wo sie Ende des Krieges stand. Aus dem Tarifvertrag ergaben sich aber viele Streitfälle. Zur Schlichtung dieser fehlten die notwendigen Instanzen, die auf dem Boden der Selbstverwaltung und der Gleichberechtigung zu fußen haben. Da war ein Mangel, der sich sehr empfindlich bemerkbar machte. Die Gewerkschaften erstrebten daher Tarifausschüsse, die bei Streitfällen als Schlichtungsinstanzen fungieren sollen und die auf dem Boden der Selbstverwaltung und der Gleichberechtigung aufgebaut sind. Dieses Ziel ist nunmehr erreicht. Die Gleichberechtigung hat damit eine weitere Ausdehnung und praktischen Ausdruck erfahren. Da wir von der Regierung wenig Förderung der arbeitsrechtlichen Gesetzesbildung zu erwarten haben, müssen wir bestrebt bleiben, die selbstgeschaffene Rechtsbildung möglichst zu fördern.

Einführung von Tarifausschüssen im Saarbergbau

Vereinbarung über die Schaffung von Tarifausschüssen.

Um auf gütlichem Wege alle Streitigkeiten zu schlichten, die sich aus der verschiedenen Auslegung der Arbeitsordnung und des Manteltarifvertrages vom 8. Oktober 1921 ergeben und um auch allgemein alle etwa aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich nicht durch unmittelbares Uebereinkommen aus dem Wege räumen lassen, wird in Anwendung des § 60 der Arbeitsordnung die nachstehende Einrichtung, die den Namen „Tarifausschüsse" erhält, vereinbart:

Tarifausschüsse
für die Werke der Administration
des Mines Domaniales Francaises
de la Sarre.

I. Zusammensetzung der Ausschüsse:

Die Tarifausschüsse bestehen aus den Inspektionsausschüssen und dem Hauptausschuß:

1. Inspektionsausschüsse: Bei jeder Inspektion besteht ein Inspektionsausschuß, der sich zusammensetzt aus:
   dem Ingenieur en Chef du Groupe (Gruppenchef oder in dessen Vertretung der Ingenieur principal de l'Inspection (Inspektionschef) als Vorsitzendem;
   einem von dem Ingenieur principal zu bestimmenden Ingenieur der Inspektion;
   3 Arbeiterausschußmitgliedern der Inspektion, die von dem Arbeiterausschuß auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Von den Gewählten muß ein Mitglied über Tage beschäftigt sein. Für jedes Inspektionsausschußmitglied ist außerdem für die gleiche Zeitdauer je ein Ersatzmann zu wählen.
2. Hauptausschuß: Bei der Direktion Generale besteht ein Hauptausschuß, der sich zusammensetzt aus:
   dem Directeur Technique, als Vorsitzenden;
   dem Chef du Service Ouvrier;
   einem oder mehreren Vertretern der Arbeiterorganisationen, welche den Manteltarifvertrag vom 8. Oktober 1921 unterzeichnet haben.

II. Zuständigkeit der verschiedenen Instanzen.

1. Die einzelnen Instanzen sind ausschließlich nur zur Verhandlung über diejenigen Meinungsverschiedenheiten zuständig, die nach dem im § 10 des Manteltarifvertrages vom 8. Oktober 1921 vorgeschriebenen Verfahren nicht haben geregelt werden können. *)
   Will eine der Parteien den Inspektionsausschuß in einer Angelegenheit anrufen, ohne zuvor die oben angegebene Regelung versucht zu haben, so wird ihr Antrag ohne weiteres zurückgewiesen. Die Inspektionsausschüsse sind für alle Streitigkeiten zuständig, welche zwischen dem Arbeitgeber oder dessen Vertretern und den Arbeitnehmern bei der Anwendung der Arbeitsordnung und des Tarifvertrages (einschl. der Lohnabkommen) entstehen, sofern die betreffende Streitfrage nur für die betreffende Inspektion Interesse hat.
   Für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind die Inspektionsausschüsse nicht zuständig.
   Vor der Prüfung einer jeden Angelegenheit haben die Inspektionsausschüsse zu prüfen, ob sie zuständig sind.
2. Der Hauptausschuß in Saarbrücken ist zuständig für alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und für alle Fragen, die den ganzen Grubenbetrieb gleichmäßig betreffen, sowie für alle diejenigen Fälle, über welche ein Inspektionsausschuß keine Einigung erzielen konnte.
4. Die Direktion Generale einerseits und die in dem Manteltarifvertrag vom 8. Oktober 1921 unterzeichneten Organisationen andererseits haben das Recht, bei dem Hauptausschuß in einer Angelegenheit, in der ein Inspektionsausschuß zu einer Einigung gelangt ist, wegen Unzuständigkeit des Inspektionsausschusses Berufung einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt 8 Tage und rechnet von der Zustellung der Niederschrift über die Verhandlung des Inspektionsausschusses ab.
5. Vor den Inspektionsausschüssen können Angelegenheiten nur dann anhängig gemacht werden, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen nicht länger als 1 Monat zurückliegen. Handelt es sich um eine Lohnfrage, dann läuft die Einspruchsfrist erst vom Tage der Lohnzahlung ab.

III. Tätigkeit der Ausschüsse.

1. Die Inspektionsausschüsse treten jeden Monat, nach Wahlkreisen vor dem 15. an einem durch den Ingenieur en Chef du Groupe (Gruppenchef) näher zu bestimmenden Tage zusammen.

   Die Anträge, welche sowohl durch jedes Arbeiterausschußmitglied der betreffenden Inspektion als auch durch die Vertragsparteien zur Tagesordnung eingereicht werden können, müssen spätestens bis zum letzten eines jeden Monats dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Wenn dem Vorsitzenden bis zu dem vorstehend angegebenen Termin kein Antrag zugegangen ist, wird die für den folgenden Monat vorgesehene Sitzung auf den nächstfolgenden Monat vertagt.

   In besonders dringenden Fällen sind auf Antrag einer der Vertragsparteien außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

   Jede der Parteien hat das Recht, eine Angelegenheit zwecks weiterer Information 8 Tage vertagen zu lassen. Die Gelegenheit der auseinander folgenden Rückstellungsfristen darf jedoch 1 Monat nicht übersteigen. Außerdem steht es den Vertretern der Vertragsparteien frei, vor den Sitzungen der Inspektionsausschüsse die vorliegenden Streitfälle mit dem zuständigen Ingenieur principal zu besprechen.
2. Der Hauptausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen einer der Vertragsparteien zusammen. Die letzte übermittelt zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden in einem besonderen Schreiben die zu verhandelnden Fragen, indem sie — soweit dies möglich ist — angibt, welche Entscheidung von ihr gewünscht wird.

   Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ausschuß innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens einzuladen, falls nicht in der Zwischenzeit die von dem Antragsteller gewünschte und der Gegenpartei unterbreitete Entscheidung von dieser angenommen worden ist. Von dieser Zustimmung gibt der Vorsitzende beiden Parteien schriftlich Kenntnis.

   Wenn der Hauptausschuß als Berufungsinstanz in einer Angelegenheit, die bereits einen Inspektionsausschuß beschäftigt hat, verhandelt, müssen die Mitglieder des Inspektionsausschusses auf Verlangen einer der beiden Parteien gehört werden.
3. In jedem Ausschuß haben die Parteien, nachdem sie von dem Sachverhalt Kenntnis genommen haben, nach Möglichkeit eine Einigung anzustreben. Wenn in den Inspektionsausschüssen die Vertreter der Administration und 2 von den 3 Arbeitnehmervertretern mit der vorgeschlagenen Erledigung einer Angelegenheit einverstanden sind, gilt die Einigung als zustandegekommen. Ueber das Ergebnis einer jeden Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Ansichten der beiden Parteien genau enthält, gleich, ob eine Einigung erzielt ist oder nicht.
4. Ist ein Inspektionsausschuß zu einer Einigung gelangt, so tritt, falls die Direktion Generale oder die Organisation innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Verhandlungsniederschrift von ihrem Recht der Berufung wegen Unzuständigkeit nicht Gebrauch machen, die Abmachung nach Ablauf von zwei weiteren Tagen in Kraft.

   Kommt keine Einigung zustande, so übersendet der Vorsitzende des Inspektionsausschusses die Akten über die Angelegenheit an den Vorsitzenden des Hauptausschusses. Dieser kann die Angelegenheit dem Inspektionsausschuß zu nochmaliger Prüfung zurückgeben, ohne daß sich der Hauptausschuß zuvor damit befaßt hat.
5. Die von dem Hauptausschuß erzielten Vereinbarungen treten mit der Unterzeichnung der Verhandlungsniederschrift in Kraft.

   Im Falle, daß von dem Hauptausschuß eine Einigung nicht erzielt werden kann, bleiben die ordentlichen Rechtswege offen.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Die Bildung der einzelnen Ausschüsse ist derart zu fördern, daß spätestens im November die ersten Sitzungen stattfinden können. Die Tarifausschüsse sind zuständig für alle Angelegenheiten, die sich nach dem 1. September 1922 zugetragen haben. Anträge über Fragen aus dem Monat September 1922 können demnach noch bis zum 31. Oktober 1922 eingereicht werden, auch wenn die unter III/1 vorgesehene Frist überschritten wird.
2. Die Mitglieder der Tarifausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Aufwendungen für Papier, Porto usw. werden den Arbeitnehmervertretern in den Inspektionsausschüssen für den Monat 5 Frs. vergütet.

Saarbrücken, den 2. Oktober 1922.

Le Directeur General:
gez. Defline.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands (Bez. Saar),
gez. Schwarz.

Gewerkverein christl. Bergarbeiter Deutschlands (Bez. Saar).
gez. Fritz Kuhnen.

Deutscher Metallarbeiterverband (Bez. Saar).
gez. Beck.

Christl. Metallarbeiterverband (Bez. Saar).
gez. Otto Pick.

---

*) Anmerkung der Redaktion: Der § 10 des Manteltarifvertrages vom 8. Oktober 1921 lautet:

Regelung von Streitigkeiten aus dem Vertrag.

„Meinungsverschiedenheiten über die richtige Anwendung dieses Kollektivvertrages sollen zunächst zwischen dem Ingenieur und dem Arbeiter bezw. der betreffenden Kameradschaft geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die Angelegenheit durch den Ingenieur Divisionnaire und dem Arbeiterausschußmitglied als Vertreter des betreffenden Reviers geprüft werden. Wenn auf gütlichem Wege keine Einigung erzielt werden kann, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden."

Der § 60 der Arbeitsordnung, der ebenfalls in Frage kommt, lautet:

„Alle Streitigkeiten, die aus der Auslegung der Arbeitsordnung und der Lohnabmachungen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sollen möglichst auf gütlichem Wege geregelt werden. Wenn hierbei keine Einigung erzielt werden kann, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden."

Zunächst muß also der Weg eingehalten werden, der in § 10 des Manteltarifes und § 60 der Arbeitsordnung angegeben ist. Als ordentlicher Rechtsweg gilt jetzt der über die Tarifausschüsse. Kommt hier eine Einigung nicht zustande, bleibt noch der Weg und ordentliche Gericht.

■

Aus den Berichten der Bergbehörde für das Saargebiet

Nach der Unterstellung des Saargebietes unter die Herrschaft der vom Völkerbundsrat eingesetzten Saarregierung, unterblieb in den amtlichen Berichten der preußischen und bayerischen Bergbehörden und der Gewerbeaufsichtsbeamten die Berichterstattung über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter im Saargebiet. Die Organisationen des Saargebietes ersuchten daher die Regierungskommission, Berichte dieser Art für das Saargebiet zu veranlassen und den Organisationen zugänglich zu machen. Nach Billigung des Völkerbundsrates stellten auch die der christlichen Gesamtbewegung angehörenden Mitglieder des Landesrates dieselbe Forderung. Dem Antrage entsprechend wurden nunmehr diese Berichte herausgegeben und zwar für die Jahre 1920 und 1921.

Aus interessieren die Berichte der sieben Bergrevierbeamten am meisten. Dieselben entbehren trotz ihrer schematischen Aufstellung einer gewissen Einheitlichkeit in der Wiedergabe von Zahlen. Es wäre zu wünschen, wenn die folgenden Berichte diesen Mangel abstellten.

Zahl der Unfälle.

Die Gesamtzahl der Unfälle wird für das Jahr 1920 auf 6511 angegeben. Davon hatten 71 einen tödlichen Ausgang. Arbeitsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen hatten 1026 Unfälle zur Folge. Es fehlen in dieser Ziffer aber die Angaben aus einem Revier, sodaß die wirkliche Zahl hier um etwa 150 höher sein wird. Die Zahl der Unfalluntersuchungen wird auf 800 angegeben. — Es ist dringend geboten, daß hier eine genauere Berichterstattung erfolgt.

Ueber die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die angeblich einen Unfall verschuldeten, berichtet Bergmeister Moser: „Auf Antrag der Bergbehörde sind über 11 Personen gerichtliche Strafen verhängt worden." Wieviel Strafanträge in diesem Revier insgesamt gestellt wurden, gibt der Bericht nicht an. Bergmeister Kirst meldet: „Ein Verschulden der Aufsichtsbeamten an den untersuchten Unfällen konnte nicht festgestellt werden. Gerichtlich bestraft wurden in dem Berichtsjahre 4 Personen wegen Uebertretung der bergpolizeilichen Vorschriften." Auch Bergmeister Herd stellt fest, daß in keinem Fall ein Verschulden einer Aufsichtsperson an einem untersuchten Unfall festzustellen gewesen sei. Ueber etwaige strafrechtliche Verfolgung machen die Bergmeister Bufe und Groß keine Angaben, während Winterscheid berichtet, „daß in einem Fall aus Anlaß eines tödlichen Unfalles von der Bergbehörde die Aenderung einer Betriebseinrichtung verlangt worden sei. Aus Anlaß eines nicht tödlich verlaufenen Unfalles wurde die Bestrafung eines Schießmeisters durch das Amtsgericht veranlaßt. Außerdem wurde der Mann seines Postens enthoben."

Für das Jahr 1921 wird die Zahl der erlittenen Unfälle auf 10 544 angegeben, wovon 89 tödlich verliefen. Ueber die Erwerbsbeschränkung über 13 Wo-

chen hinaus liegen vollständige Angaben auch für dieses Jahr nicht vor.

Bergmeister Moser muß eine Steigerung der Unfälle zugeben. Sie seien gestiegen, „weil zur Vermeidung unberechtigter Ansprüche, auf die Anzeige auch jedem weniger bedeutenden Unfalles gehalten wurde". Damit will Herr Moser behaupten, daß im vorhergehenden Jahr die Zahl der Unfälle in Wirklichkeit größer gewesen sei. (Wir raten unseren Kameraden, aus eigenem Interesse, jeden Unfall, auch den kleinsten, anzumelden, damit sich bei später aus dem Unfall ergebenden Schädigungen keine Schwierigkeiten bei der Stellung eines Entschädigungsanspruches ergeben.) Auch für das Jahr 1921 berichtet Moser von 19 gerichtlichen Bestrafungen wegen Uebertretung der bergpolizeilichen Verordnungen. Die Höhe der insgesamt gestellten Strafanträge ist auch in diesem Jahresbericht nicht angegeben. Obschon nach der gesamten Angabe 1311 Unfälle polizeilich untersucht wurden, haben die übrigen Beamten Mitteilungen über gerichtliche Bestrafung von Arbeitern nicht zu machen. Einzelne Berichte enthalten auch Angaben über die Zahl der vorhandenen Rettungsapparate. Eine Uebersicht zu geben, ist infolge der fehlenden Angaben einiger Reviere nicht möglich. (Ist hier alles in Ordnung? Diese Frage müßte auch beantortet sein. Man ist ja ziemlich fix, Arbeiter wegen angeblicher Verfehlnngen mit dem Strafrichter in Berührung zu bringen. Dieser Eifer müßte auch nach der anderen Seite hin an den Tag gelegt werden.)

Tätigkeit der Sicherheitsmänner und Arbeiterausschüsse.

Interessant sind die Angaben über die Tätigkeit der Sicherheitsmänner und Arbeiterausschüsse. Bergmeister Moser berichtet für 1920 über deren Tätigkeit nichts. Sehr bezeichnend. Kirst meldet für 1920: „Die Sicherheitsmänner haben, wenn sie durch Krankheit nicht verhindert waren, ihre Befahrungen regelmäßig ausgeführt und die entsprechenden Eintragungen in die Fahrbücher gemacht. Ihre Tätigkeit gab im Allgemeinen zu Klagen keinen Anlaß." Für 1921 berichtet der gleiche Beamte: „Mit der Einrichtung der Sicherheitsmänner wurden auch im Berichtsjahr keine besonderen Erfahrungen gemacht. Sie haben, wenn sie nicht durch Krankheit verhindert waren, monatlich zweimal ihre Abteilungen befahren. Eintragungen in die Fahrbücher, welche zu Beanstandungen und besonderen Befahrungen Anlaß geben konnten, sind nicht erfolgt." Aehnliches berichtet auch Bergmeister Herb für die beiden Jahre. Auch in seinem Revier sind Eintragungen seitens der Sicherheitsmänner, die ein Einschreiten der Bergbehörde erfordert hätten, nicht erfolgt.

Bergmeister Kern teilt für 1920 mit: „Der Arbeiterausschuß hatte im Berichtsjahre auf Berginspektion V eine (!) Sitzung, auf Grube St. Ingbert deren zwei. Den vorgebrachten Wünschen wurde nach Möglichkeit entsprochen. Die Tätigkeit der Sicherheitsmänner bestand hauptsächlich in zweimaliger Befahrung der einzelnen Steigerabteilungen, sowie Befahren von Unfallstellen und gab zu Klagen keinerlei Anlaß. Die Eintragungen in die Fahrbücher erfolgten regelmäßig und lauten immer: „Alles in Ordnung und nichts besonderes vorgefunden." (!) Eine Ueberwachung der Förderung durch Vertrauensmänner hat nur an 6 Tagen auf Grube St. Ingbert stattgefunden." Für 1921 lautet der Bericht dieses Beamten ähnlich, nur daß hier neu berichtet wird, daß die Förderung durch Wagenkontrolleure überwacht wurde.

Die Bergmeister Groß und Busse wissen von den Arbeiterausschüssen und Sicherheitsmänner gleich Moser nichts zu berichten. Dagegen meldet Groß für 1921: „Der größte Teil der Belegschaft gehört dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter und dem Verbande der Bergarbeiter Deutschlands an. Beide Organisationen entfalten oft rege Tätigkeit. Bergarbeiterversammlungen fanden mehrfach statt." Nach Busse „sind die Belegschaften hauptsächlich in den beiden Organisationen Bergarbeiterverband und christlicher Gewerkverein organisiert. Die von diesen abgehaltenen Mitgliederversammlungen verliefen in Ruhe und Ordnung und waren nicht von besonderer Wichtigkeit." (Ist denn Herr Busse Mitglied beider Verbände, daß er sogar über Mitglieder versammlungen gut unterrichtet sein will? Oder hat er das vom „Hörensagen"? Was versteht er unter „besonderer Wichtigkeit"?) Bergmeister Winterscheidt hat „über die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse und Sicherheitsmänner nichts besonderes zu berichten".

An diesem Teil der Berichte frappiert uns der von den Sicherheitsmännern bei allen Befahrungen ins Fahrbuch eingetragene Vermerk: „Alles in Ordnung und nichts besonderes vorgefallen." Damit sind die häufigen Klagen der Belegschaften schlecht in Einklang zu bringen. Wir erinnern nur an die stehende Klage betreffend Holzmangel. Uns bleibt dieser ständige Vermerk, gelinde gesagt, unverständlich. Es wäre tatsächlich notwendig, wenn die Sicherheitsmänner sich mal allen Ernstes etwas eingehend auf ihre verantwortungsvollen Pflichten besinnen würden.

Arbeiterangebot und Nachfrage.

„Das Angebot an Arbeitern war größer als die Nachfrage." Diese gleichlautende Formel brachten alle Revierbeamten hinsichtlich des Andranges Erwachsener und Jugendlicher zur Bergarbeit. „Vor allem wurde für 1921 ein großer Rückgang in der Beschäftigung Jugendlicher festgestellt. Der Rückgang in der Zahl der jugendlichen Arbeiter ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß Neuanlegungen eingeschränkt und daß ein Teil der bereits in Arbeit stehenden Jugendlichen bei Vollendung des 16. Lebensjahres in die Schlepperklasse aufrücken", wird übereinstimmend berichtet.

Die Gewährung von unverzinslichen Darlehn zum Bau von Bergmannswohnungen ist in Wegfall gekommen. Dafür haben aber die Grubenverwaltungen selbst den Bau von Arbeiterwohnungen in Angriff genommen.

Kirst gibt die Zahl der wegen Absatzmangel eingelegten Feierschichten für 1921 mit 23 an.

Unterstützungskassen und Wohlfahrtseinrichtungen.

„Auf allen Gruben bestehen Unterstützungskassen, in welche die Ueberschüsse aus der Kaffeeküche, nicht abgehobene Lohnbeträge, Strafgelder usw. abgeführt werden . . . Die früher errichteten Wohlfahrtseinrichtungen, wie Werksschulen, Haushaltungs-, Industrie- und Kleinkinderschulen, bestanden im Berichtsjahre weiter fort." Leider fehlen nähere Angaben in allen Berichten der Beamten über die Höhe der verausgabten Unterstützungen und der Inanspruchnahme der Wohlfahrtseinrichtungen. Einige Beamte geben nähere Zahlen, aus denen sich aber ein Gesamtergebnis nicht ziehen läßt.

Knappschaftliches

Regelung knappschaftlicher Fragen in der Pfalz

Auf Anregung des Bezirksvorsitzenden Herrn Bergassessor Müller aus Glanmündweiler, versammelten sich am Sonntag, den 24. September sämtliche Arbeitgeber der pfälzischen Gruben und unterirdischen Kalksteinbrüche zwecks Beratung betr. Gründung einer Knappschaftskrankenkasse.

Es nahmen an der fraglichen Sitzung auch Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen sowie sämtliche Knappschaftsältesten von Grube Steinbach teil.

Aus dem Bericht des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß die Vorbereitungen soweit gediehen sind, daß mit dem 1. Oktober ds. Js. die pfälzische Knappschaftskrankenkasse errichtet werden könne. Es geht dadurch ein langgehegter Wunsch der pfälzischen Bergarbeiter in Erfüllung.

In Anbetracht der Verbesserungen, die der Arbeiterschaft durch Gründung dieser Krankenkasse entstehen, erklärten sich die Arbeitgeber, soweit sie eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, bereit, den Satzungsentwurf anzuerkennen.

Um den Pensionären, Witwen und Waisen die schwierige Lage etwas zu erleichter, wurde beschlossen, einen weiteren Betrag von 2.50 Mark pro Woche an die Knappschaftskasse zu zahlen.

Es ergibt sich dennoch die Möglichkeit, eine monatliche **Zulage für Invaliden** in Höhe von 150 Mark, für Witwen von 125 Mark, für Halbwaisen 70 Mark und für Ganzwaisen von 100 Mark neben der ordentlichen Pension zu zahlen.

Wenn auch diese Zulage keinen Ausgleich gegenüber der Teuerung schafft, so ersehen wir doch, wie die hier in Frage kommenden Kreise sich bemühen, das Los der Altpensionäre zu erleichtern.

Gerade diese Angelegenheit bedarf ganz besonderer Bearbeitung von Seiten der Organisation und wird es durch Zusammenarbeit von Organisation, Arbeiterschaft und Werksverwaltung möglich werden, hier manche Verbesserungen noch zu erzielen.

Aus dem Bericht der deutschen Knappschafts-Berufsgenossenschaft

Nach dem Verwaltungsbericht der deutschen Knappschafts-Berufsgenossenschaft, der Trägerin der reichs-

An unsere Jugend

Von Hermann Stillemunkes, Wiebelskirchen.

Um die Notwendigkeit des Bestehens der gewerkschaftlichen Organisation einzusehen, muß man immer wieder an jene Zeit erinnern, wo keine Arbeiterorganisation vorhanden war. In dieser Zeit standen die Arbeiter im Wirtschaftsgetriebe rechtlos und machtlos da, waren der Ausbeute des Kapitalismus ausgesetzt. Die Rufe nach Freiheit im Wirtschaftsleben, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts erhoben wurden, hatten ihre Wirkung im praktischen Wirtschaftsleben nicht verfehlt. Man ließ Macht vor Recht gehen und mußte das ein blühendes Volksleben vergiften. Großer Egoismus griff in Kreisen der Wirtschaftsbesitzer Platz. Daraus ergab sich die Ursache zur Arbeiterbewegung.

Unter der steigenden Bedeutung des Arbeiters für die Wirtschaft und die Gesamtheit, tat sich die Masse der Arbeiter zusammen, um so ihre Interessen wirksamer vertreten zu können. Mancher Arbeiter glaubt heute, die Arbeiterschaft käme auch ohne eine derartige Bewegung aus. Aber dies kann nur ein Blinder sagen, der die Geschichte der Arbeiterbewegung nicht kennt und die Ursachen, die zu ihrer Entstehung geführt haben. Sobald er sich Einblick in die Geschichte der Arbeiterbewegung verschafft, so muß er zu der Ueberzeugung kommen, daß ohne gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Arbeiter heute gar nicht mehr auskommen kann. Ich erinnere dabei nur an die Vorgänge der 90er Jahre. Sobald der Rechtsschutzverein in Trümmer ging, eine Arbeiterbewegung nicht mehr bestand, sank die Arbeiterschaft in ein noch schlimmeres Abhängigkeitsverhältnis wie früher zurück, mußte jahrelang unsägliche Not und vieles Elend hinnehmen. So ähnlich geht es auch heute noch in Ländern, wo eine gewerkschaftliche Organisation sich noch nicht durchgesetzt hat oder wo durch politisch verwirrte und fanatisierte Menschen eine Zersplitterung der Gewerkschaftbewegung erfolgt. Unzählige Tatsachen könnte man anführen, um dies zu bekräftigen. Schon die Motive, die die Arbeiter zusammengeführt haben, sagen es klar und deutlich, daß ohne gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter seine Interessen nicht vertreten kann, wie es sein muß. Niemals wird eine Arbeiterbewegung an dem Ziele angelangt sein, immer neue Aufgaben werden sich ihr erschließen. Es ist aber unbedingte Notwendigkeit, die Arbeiterbewegung ihrem Ziele entgegen zu führen, andernfalls die Bewegung in sich gehemmt, wenn nicht sogar zurückgeworfen wird. Hat der Arbeiter von heute nicht so unendlich vieles der gewerkschaftlichen Organisation, die doch die Trägerin der Arbeiterbewegung ist, zu danken? Die Arbeiter wollten aus dem materiellen Elend heraus, wollten freie politische Betätigung und Teilnahme am Kulturleben. Sie wollten soziale Gleichberechtigung gegenüber anderen Ständen. Die erstrebten seit Jahren die gewerkschaftlichen Organisationen, vieles ist erreicht worden. Doch es gibt heute noch Phantasten, die entgegen dieser klaren Tatsache sagen, auch eine Organisation würde an der Besserstellung, sowie Höherbewertung des Arbeiters nichts ändern.

Welch große Aufgabe spielt sich ab, allein schon in der Wahrnehmung des Lohninteresses der Arbeiterschaft?! In der Lohngestaltung prägt sich die Lage des Arbeiters aus. Arm und hilflos ist der moderne Industriearbeiter in die Geschichte eingetreten. Um seine Freiheit kümmerte sich niemand. Wie armselig sah es in früheren Zeiten in der Arbeiterwohnung aus?! Die Industrie reckte sich empor — auf Kosten des Arbeiters. Der Staat wurde groß, aber im Innern war er faul und morsch. Die Arbeitsfreude war bei solchen Zuständen gering. Der Arbeit hatte man den sittlichen Wert genommen, sie ihres Adels entkleidet und zur Ware herabgedrückt. Die Indurstie ging von dem verkehrten Grundsatze aus: „Je weniger der Arbeiter verdient, desto mehr arbeitet er." Es wuchs daraus große materielle Not, gesundes Familienleben wurde zerstört und wurde so der Lohnfrage der soziale Stempel aufgedrückt.

Hier mußten auch die Gewerkschaften zuerst einsehen. Mit einer bewundernswerten Fähigkeit arbeiteten die christlichen Gewerkschaften auf eine gesunde Regelung des Lohnverhältnisses im Tarifvertrag hin. Damit wurde die Willkürherrschaft des Kapitalismus gebrochen. Das Bedeutungsvolle des Tarifwesens liegt nicht nur in der Höherbemessung des Lohnes, in der Anerkennung der Gleichberechtigung, nein, es drückt sich darin die wirtschaftliche und soziale Höherbewertung der Leistung des Arbeiters aus, der nicht mehr bloß Mittel für die Zwecke anderer ist, sondern Ertragsschaffer aus freiwilliger Mitwirkung. Der Arbeiter ist also geworden, lieber, junger Freund, was unsere christliche Sozialauffassung stets wollte und erstrebte, Gehilfe des Unternehmers. Damit ist eine Grundlage geschaffen, von der aus die Arbeitsfreude wachsen muß.

Aber nicht bloß das, lieber, junger Freund, die Gewerkschaft hat damit auch Verpflichtungen und Verantwortung für die Arbeiterschaft übernommen. Es ergibt sich die Notwendigkeit der Gewerkschaft, mitzuwirken, daß das Unternehmen den im Tarif festgesetzten verteilbaren Ertrag für die Arbeiter auch abwirft. Das Unternehmen muß sich also rentieren. Hier liegt die Grenze, wo das Ertragsbegehren der Gewerkschaft Rücksicht nehmen muß. Unterläßt sie dieses, so untergräbt sie sich ihre eigene Stellung. Also wird die Gewerkschaft damit zu einem Organ der Volkswirtschaft. Sie hat dadurch das Recht erworben, in die großen Fragen des Gewerbes und der Wirtschaft gestaltend einzugreifen. Siehst du also, junger Freund, jetzt wirst du nicht mehr behaupten können, die Gewerkschaften hätten keinen Einfluß auf die Besserstellung des Arbeiterstandes. Zuerst siehst du den Arbeiter arm und verlassen, der Willkür ausgeliefert, jetzt auf einmal Mitbestimmungsrecht im ganzen wirtschaftlichen Leben. Es erfolgt dadurch das Wiedererwachen der Arbeitsfreude, die wir doch heute so notwendig brauchen wie das liebe Brot. Sofern nun der Arbeiter sich als lebendiges Glied unserer Volkswirtschaft fühlt, ist er auch bestrebt, die Produktion zu heben, damit wir besser leben können, ohne den Körper unserer Volkswirtschaft auszuzehren. Also hat die Gewerkschaft noch weit mehr Aufgaben als Erhöhung, Regelung und Siche-

gesetzlichen Unfallversicherung im deutschen Bergbau, für das Jahr 1921, waren im deutschen Bergbau im Jahre 1921 insgesamt 1 212 572 Bergleute gegen Betriebsunfälle versichert. Im Vorjahre 1920 betrug die Zahl der versicherten Bergleute 1 084 501; die Zahl der Versicherten stieg somit im Berichtsjahr um 128 071.

Es ereigneten sich im Jahre 1921 11 825 entschädigungspflichtige Unfälle, d. h. solche, die den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge hatten. Im Vorjahre hatte sich die Zahl dieser Unfälle auf 11 829 belaufen; sie betrug also im Berichtsjahre etwas weniger, trotz der um 128 071 erhöhten Zahl der Versicherten.

Von den Unfällen hatten im Jahre 1921 2216 den Tod zur Folge gegen 2180 im Jahre 1920. Die Zahl der tödlichen Unfälle stieg gegen das Vorjahr um 36.

An Löhnen und Gehältern sind im Jahre 1921 insgesamt 23 Milliarden Mark gegen 15 Milliarden Mark im Vorjahre nachgewiesen worden. In der Steigerung drückt sich das Ausmaß der innerhalb eines Jahres in die Erscheinung getretenen Geldentwertung aus. Auf einen Versicherten entfielen an Lohn 19 235,33 Mark, im Vorjahre 13 867,93. (Im Jahre 1921 konnte man aber in der arbeiterfeindlichen Presse lesen, die Bergleute bezögen ein Jahresgehalt, das kein Minister besitze. Obige Zahlen reden etwas anders. Auch jetzt wird wieder gegen die Bergleute in der Unternehmerpresse wütend gehetzt. Nach den Hetzartikeln zu schließen, müßten die Bergleute ein Millioneneinkommen haben, was allerdings Unsinn ist. Aber man sieht, wie es gemacht wird, um das Volk gegen eine Berufsgruppe aufzuhetzen und dieser die Arbeitsfreude zu verderben.)

An Umlage, die von den Arbeitgebern allein zu tragen ist (aber auf die Produktionskosten abgewälzt wird, D. Red.), wurden 216 843 758,02 Mark, im Vorjahre 113 926 650,68 Mark erhoben. Auf einen Versicherten entfielen an Unfallast 178,83 Mark gegen 105 Mark im Jahre 1920. Von 2 267 Unfällen, die sich im Jahre 1885/86 ereignet haben, waren im Jahre 1921 noch 330 zu entschädigen. Die Zahl aller Unfälle aus den Jahren 1885/86 bis einschließlich 1921, die zu entschädigen waren, betrug im deutschen Bergbau 97 620.

•

Baudarlehn des Saarbrücker Knappschaftsverein

Anträge auf Gewährung von Baudarlehen wurden bis Anfang September dieses Jahres insgesamt 1281 gestellt; davon für Neubauten 1142 und für Ankauf von Häusern 139. Ausgezahlt wurden an Baudarlehen bis zu diesem Zeitpunkt 3,1 Millionen Franken; die erste Rate wurde für 407, die zweite Rate für 351 und die dritte Rate in 48 Fällen ausgezahlt. Die bisher gestellten Anträge auf Bewilligung von Baudarlehen erfordern einen Betrag von etwa 10 Millionen Mark. — Es ist zu bedauern, daß der Knappschaftsverein sich nicht eher zur Bewilligung von Baudarlehen entschloß. Ein gut Teil Bergmannseigenhäuser wäre dann weiter erstanden. Der Arbeitgeber müßte auch wieder zu der früher im Saarbergbau üblichen Methode zurückkehren und unverzinsliche Baudarlehen gewähren.

•

„Praktische Wirkung der Rechtsschutztätigkeit"

Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in der Nr. 34 von einem besonders ertragreichen Ergebnis der Rechtsschutztätigkeit unseres Gewerkvereins. Der Fall lag so, daß Rentenberechtigten des Saarbrücker Knappschaftsvereins, die, weil der Schlußteil der bergmännischen Dienstzeit auf Gruben im Bereiche des Bochumer Knappschaftsvereins verbracht wurde, durch diesen auch den beim Saarbrücker Knappschaftsverein erdienten Rentenbetrag ausgezahlt erhalten, der Franken nur zum Betrage von 3 Mark umgerechnet wurde. Dagegen wurde Beschwerde mit Erfolg erhoben. Auf die Beschwerde hin erfolgte die Auszahlung des Differenzbetrages. Unser Rechtsschutzbüro wandte sich nach diesem Erfolg an den Bochumer Knappschaftsverein um Auskunft, über die Zahl, der an der Nachzahlung beteiligten Rentenberechtigten und die Höhe des jetzt tatsächlich gezahlten Kursbetrages. Darauf ging folgendes Schreiben ein, datiert vom 18. September:

„Der für die Wanderpensionen, an denen der Saarbrücker Knappschaftsverein beteiligt ist, zugrunde gelegte Frankenkurs betrug für die Zeit vom

1. 7. 1921 bis 31. 5. 1922	26,19 ℳ
für Juni 1922	27,51 ℳ
für Juli 1922	36,40 ℳ
für August 1922	82,64 ℳ

Die Zahl der in Betracht kommenden Rentenempfänger betrug 281, die Summe der Zahlungen für die Zeit vom 1. 7. 1921 bis 31. 7. 1922 1 524 528,75 ℳ.

Die Verwaltung des Allgemeinen Knappschaftsverein
ges.: Unterschrift."

Durch das Vorgehen unseres Rechtsschutzbüros in zwei Fällen sind also 281 Personen in den Genuß der Nachzahlungen gelangt, die diesen gerade in der jetzigen Zeit sehr zustatten gekommen sein werden. Welch beträchtliche Summe in Frage kommt, geht aus der Aufstellung hervor.

■

Aus dem Vereinsgebiet

Besteuerung pfälzischer Bergarbeiter der Saargruben

Durch die im Saargebiet eingeführte Lohnsteuer wird den ledigen Bergarbeitern, die außerhalb des Saargebietes wohnen, aber während der Woche in Quartieren oder den Schlafhäusern der Gruben liegen, die Steuer fürs Saargebiet am Lohne abgehalten. Nach den zur Zeit geltenden steuerlichen Bestimmungen wird diesen Arbeitern auch in ihren Heimatgemeinden eine Einkommensteuer auferlegt. Nur der für die Steuern im Saargebiet entrichtete Betrag wird von den Finanzämtern der Pfalz vom gesamten Einkommen in Abzug gebracht. Der junge Kamerad erhält dadurch eine doppelte Besteuerung seines Einkommens. Eine Reihe dieser Kameraden sind deshalb an unseren Gewerkverein herangetreten, um eine Klarstellung der Verhältnisse zu erreichen und nach Möglichkeit die Doppelbesteuerung zu verhindern.

Das staatliche Finanzamt in Würzburg sendet uns in dieser Angelegenheit die nachstehende Antwort:

Landesfinanzamt Würzburg,
Abtlg. für Besitz und Verkehrssteuern.

Würzburg, den 21. Sept. 22.

An den
Gewerkverein christlicher Bergarbeiter
Neunkirchen.
Wilhelmstr. 7.

Zum Schreiben vom 16. Sept. 1922.

Auch die ledigen Arbeitnehmer, die nur die Woche über in den Quartieren oder Schlafhäusern der im Saargebiet gelegenen Gruben verbleiben, an den Samtagen und an den Vortagen vor Feiertagen dagegen zu ihren in der Westpfalz wohnenden Angehörigen zurückkehren, dürften in der Regel ihren ausschließlichen Wohnsitz bei ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen in der Westpfalz, im Saargebiet dagegen nur einen Aufenthalt haben. Doch kommt es hierbei auf die Verhältnisse des Einzelnen an und nicht wenige Arbeitnehmer dieser Art werden überhaupt keinen Wohnsitz im steuerlichen Sinne besitzen. Insoweit sie aber einen solchen in der Westpfalz inne haben, sind sie gem. § 2, Nr. I, Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes im Geltungsbereich der deutschen Reichssteuergesetze unbeschränkt, also auch mit ihrem aus dem Saargebiet bezogenen Arbeitseinkommen einkommensteuerpflichtig.

Hätten sie im Deutschen Reich keinen Wohnsitz, so würden sie im Hinblick auf ihren Aufenthalt im Saargebiet nach Vdg. vom 11. Oktober 1921 R. St. Bl. S. 378 im Reich aus ihrem Arbeitseinkommen ausnahmsweise steuerfrei zu belassen sein. Da das Arbeitseinkommen der in Frage stehenden ledigen Arbeiter seit 1. April 1922 auch im Saargebiete zu der dort eingeführten Lohnsteuer herangezogen wird, unterliegen die Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Westpfalz von diesem Zeitpunkte an einer doppelten Besteuerung.

Wegen Beseitigung dieser Doppelbesteuerung bin ich bereits auf die Eingabe vom 4. Mai 1922 hin bei dem Reichsfinanzministerium in Berlin vorstellig geworden. Eine Regelung der Angelegenheit ist jedoch bis jetzt nicht erfolgt.

Um nun die Wirkungen dieser Doppelbesteuerungen, welche durch die nach Vdg. vom 30. 3. 21 R. St. Bl. S. 185 zulässige Abrechnung der saarländischen Steuer am steuerbaren Einkommen nur wenig gemildert wird, nach Möglichkeit abzuschwächen, habe ich die in Betracht kommenden Finanzämter meines Bezirkes ermächtigt, in denjenigen Fällen, in denen die Einziehung der Reichseinkommensteuer zu besonderen Härten führen sollte, diese Steuer bis auf weiteres zu stunden.

ges. Unterschrift.

Wie aus der Antwort zu ersehen, hat das Reichsfinanzministerium eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen. Die Finanzämter sind jedoch angewiesen, in bestimmten Fällen die Steuer zu stunden. Es kann sich selbstverständlich nur für die Einkommensteuer handeln, die für das Jahr 1922 in Frage kommt, nicht für die Steuer der zurückliegenden Jahre. Wir werden uns weiter für eine baldige Entscheidung des Reichsfinanzministeriums bemühen. Es könnte hier doch eine Lösung in dem Sinne herbeigeführt werden, daß die eine Hälfte des Einkommens im Saargebiet und die andere Hälfte in Deutschland versteuert wird.

•

Zahlstelle Schiffweiler. Die hiesigen wirtschaftlichen Organisationen veranstalteten eine Sammlung für die Russenhilfe. Auch unsere Gewerkvereinszahlstelle beteiligte sich daran. Die Sammlung erbrachte den schönen Betrag von 22 746,50 Mark und 5 Frank. Der Betrag wurde an die Sammelstelle in Berlin weitergeleitet. Allen Gebern sagt die Zahlstelle Dank.

■

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Imsbach. Auf Grund der von den Organisationen im Auftrage der hiesigen Belegschaft neu eingereichten Lohnforderungen vom 1. und 13. September 1922 wurde mit der Verwaltung der Gewerkschaften „Imsbach" und „Hochfels" am Freitag, den 22. September verhandelt. Es kam nachstehende Einigung zustande:

Auf die im Monat August gezahlten Grundlöhne wird ab 1. bis 16. September ein Zuschlag von 40 Prozent gezahlt. Es erhalten demnach Vollhauer der „Weißen Grube" und „Fensterfichel" einen Lohn von 441 Mark. Hauer im „Tiefen Stollen" 454 Mark und solche, die im „Schwarzen Schacht" beschäftigt sind, einen Lohn von 456 Mark.

Lehrhauer und Schlepper werden entsprechend dem Zehntelanteil entlohnt.

Ab 16. September gelangen folgende Löhne zur Auszahlung:

Uebertagearbeiter

Vom 14.—15. Lebensjahre	160 ℳ	pro Schicht.
Vom 15.—16. Lebensjahre	200 ℳ	pro Schicht.
Vom 16.—17. Lebensjahre	254 ℳ	pro Schicht.
Vom 17.—18. Lebensjahre	305 ℳ	pro Schicht.
Vom 18.—19. Lebensjahre	358 ℳ	pro Schicht.
Vom 19.—20. Lebensjahre	409 ℳ	pro Schicht.
Vom 20.—22. Lebensjahre	455 ℳ	pro Schicht.
Vom 22.—24. Lebensjahre	474 ℳ	pro Schicht.
über 24. Lebensjahre	498 ℳ	pro Schicht.
Angelernte Haspelführer	498 ℳ	pro Schicht.
Maschinisten und Heizer	573 ℳ	pro Schicht.
Gel. Handw. über 20 Jahre	573 ℳ	pro Schicht.

Untertagearbeiter

Weiße Grube und Fensterfichel
Vollhauer 578 ℳ (hier erfolgt keine Zahlung einer Wasserzulage).

Tiefen Stollen
Vollhauer 586 ℳ (einschl. Wasserzulage).

Schwarzer Schacht
Vollhauer 588 ℳ (einschl. Wasserzulage).
Lehrhauer und Schlepper entsprechend dem Zehntelanteil.

Vorarbeiter 605 ℳ.
An Kindergeld wird pro verfahrene Schicht und Kind unter 14 Jahren 4 ℳ gezahlt.

Wie aus Vorstehendem zu ersehen, ist es mit Hilfe der Organisationen gelungen, einen einigermaßen annehmbaren Erfolg zu erzielen. Dadurch ist es den Kameraden möglich, über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. Es gilt weitere Verbesserungen noch zu erzielen. Dazu ist vor allem die Mitarbeit der Kameraden, sowie der finanzielle Ausbau der Organisation notwendig.

•

Tauschmann. Der Schlepper Ignatz Heiz aus Mittelbexbach (Homburgerstraße) sucht Tauschmann von Grube Frankenholz nach Grube Reden.

Meldungen sind zu richten an den Kameraden und an das Bezirksbüro in Neunkirchen, Wilhelmstraße 7.

•

Tauschmann. Der Hauer Georg Otto aus Erbach, zur Zeit beschäftigt auf Grube Frankenholz sucht einen Tauschmann nach Grube Dechen.

Diesbezügliche Meldungen sind an das Bezirksbüro nach Neunkirchen, Wilhelmstraße 7, zu richten.

■

Bekanntmachung

Der 41. Wochenbeitrag (Woche vom 8. bis 14. Okt.) ist in dieser Woche fällig.

---

rung des Lohnes. Sie ist auch verpflichtet zur Mitwirkung an der Hebung und Förderung des Gewerbes, muß sich hier zu gemeinsamer Arbeit mit dem Unternehmer bekennen. Aber das ist noch lange nicht alles, mein junger Freund.

Das weite Feld der Sozialpolitik tritt auch zu den gewerkschaftlichen Aufgaben. So die Arbeiterversicherung, Arbeiterschutzgesetzgebung, das wichtige Gebiet des Arbeitsrechtes. Sie berühren Lohn- und Arbeitsbedingungen. Dann die Gebiete der Wirtschaftspolitik, die innere und äußere, der Steuerpolitik, ja sogar der allgemeinen Politik überhaupt. Welch große Aufgaben erwachsen den christlichen Gewerkschaften auf allen diesen Gebieten! Auch die großen Aufgaben gegenüber den Mitgliedern: Aufklärung und Vermittelung wirtschaftlicher Einsicht. Die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens kennen zu lernen, davon hängt so vieles ab. Es wird der Arbeiter zum echten Gewerkschafter erzogen, dem auch du, junger Freund, dich nicht entziehen darfst.

So siehst du, junger Freund, was du von der gewerkschaftlichen Organisation zu erwarten hast. Deshalb dürft ihr euch nicht abseits stellen, sondern müßt selbst mitwirken. Aufklärung tut da besonders not; denn solange ihr euch mit der Bewegung nicht vertraut gemacht habt, lernt ihr sie auch nicht schätzen, werdet ihr auch keine richtigen Mitarbeiter innerhalb der Gewerkschaftsbewegung. Darum macht euch mit der Bewegung vertraut, indem ihr Versammlungen, Konferenzen und Unterrichtskurse besucht. Es kommen bald wieder die langen Winterabende, wo ihr gute Zeit zum Lesen findet, die zum Studium von Gewerkschaftsliteratur, die euch die Zahlstellenbibliothek gerne zur Verfügung stellt, oder die um billiges Geld in Saarbrücken in unserem Gewerkschaftshaus jederzeit erhältlich ist, verwendet werden muß. Auch dürft ihr nicht vergessen, an der Aufklärung euerer Kameraden zu arbeiten. Nur so wird euch das klare Urteil zuteil, das euch befähigt, im Leben auch mitzusprechen. Also auf, ihr jungen Freunde, ein Abseitsstehen darf es von jetzt ab nicht mehr geben! Auch ihr müßt eueren Teil dazu beitragen, mitzuhelfen an der Besserstellung des Arbeiterstandes.

Für die Redaktion verantwortl.: Peter Kiefer, Saarbrücken
Druck der Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G. Saarbrücken.
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands.